

## Sonderurlaub

Arbeitnehmer\*innen haben bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe anlassbedingt Anspruch auf Sonderurlaub mit Entgeltfortzahlung. Beispiele: Hochzeit oder Todesfall von nahen Angehörigen, Umzug, Geburt eines Kindes (gilt für den Vater), Vorladung bei Behörden, Arztbesuch.

### Krankenpflegefreistellung

Eltern haben für bei Krankheit oder Spitalsaufenthalt des Kindes Anspruch auf eine Woche bezahlte Krankenpflegefreistellung pro Jahr unabhängig davon, ob dieses im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Krankenpflegefreistellung kann auch zur Betreuung anderer naher Angehöriger bzw. die Betreuung bzw. Pflege des leiblichen Kindes des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Lebensgefährten der eingetragenen Lebensgefährtin beansprucht werden, falls dieses im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine zweite Woche der Pflegefreistellung kann bei neuerlicher pflegebedürftiger Krankheit des Kindes unter 12 Jahren beansprucht werden.

### Wiedereinstieg nach dem Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub

Das Arbeitsmarktservice bietet Beratung im Hinblick auf den Wiedereinstieg nach der Karenzzeit und fördert spezielle Aus- und Weiterbildungen. Spezielle Förderprogramme für Wiedereinsteigerinnen gibt es in den einzelnen Bundesländern.

### Kündigungsschutz während Schwangerschaft, Mutterschutz und Karenz

Kündigungsschutz besteht für Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung. Bei Inanspruchnahme der Elternkarenz bzw. der Elternteilzeit durch die Mutter nach der Schutzfrist läuft der Kündigungs- und Entlassungsschutz weiter. Er endet vier Wochen nach Ende einer Elternkarenz bzw. eines Karenzteiles oder der Elternteilzeit. Dauert eine Teilzeit jedoch länger als bis zum vierten Geburtstag des Kindes, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem vierten Geburtstag. Danach besteht Motivkündigungsschutz.

Die Arbeitnehmerin darf das Arbeitsverhältnis ihrerseits jederzeit kündigen, sofern sie die gesetzlichen beziehungsweise kollektivvertraglichen Kündigungsfristen einhält. Weiters kann sie den Mutterschafts Austritt in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären, und zwar bis spätestens 2 Monate vor Ende der Karenz bei einer Karenz bis 3 Monaten und bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz bei einer Karenz ab 3 Monaten.

## Eingliederungsbeihilfe

Förderungen für Unternehmen gibt es für die Einstellung von Wiedereinsteiger\*innen bzw. für die Einstellung von seit sechs Monaten arbeitslosen Personen bis zu 25 Jahren, für seit 12 Monaten arbeitslose Personen mit mindestens 25 Jahren sowie für Personen mit über 50 Jahren.